

Beschlussvorlage**Nr. 248/2021**

Federführung	Dezernat I Hauptamt Geschäftsstelle Gemeinderat Muhler, Kerstin
--------------	--

AZ./Datum:	10-4/25.11.2021		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	07.12.2021
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	14.12.2021

Neufassung der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Fellbach**Bezug:** Vorlage 026/2016/1 GR 12.04.2016 ö**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Fellbach mit Wirkung ab 1. Januar 2022 gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Dies bedeutet gleichzeitig, dass die in § 1 Absatz 2 der aktuell gültigen Satzung festgelegte Übergangsfrist bis zum 31.12.2021, während derer neben der Internetbekanntmachung eine rechtlich nicht verbindliche gleichlautende Veröffentlichung im Fellbacher Stadtanzeiger erfolgt, nicht verlängert wird.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Vor dem Hintergrund einer Novellierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat im April 2016 einer Änderung der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen zugestimmt. Hierdurch wurde die Bereitstellung im Internet unter www.fellbach.de als rechtsverbindliche Form der öffentlichen Bekanntmachung/Bekanntgabe festgelegt und zudem eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 festgeschrieben, während derer parallel eine gleichlautende, rechtlich nicht verbindliche Veröffentlichung im Fellbacher Stadtanzeiger erfolgt.

Aufgrund eines Antrags aus der Mitte des Gemeinderats wurde zum damaligen Zeitpunkt beschlossen, dass der Gemeinderat vor Ablauf der genannten Übergangszeit nochmals darüber entscheiden solle, ob diese Frist verlängert wird.

Die Verwaltung schlägt mit der heutigen Vorlage eine Neufassung der Satzung vor, die keine erneute Verlängerung der Frist vorsieht. Die diesbezügliche Regelung im bisherigen § 1 Abs. 2 der Satzung lautete wie folgt:

„(2) Während einer Übergangszeit bis zum 31.12.2021 erfolgt neben der Bekanntmachung/Bekanntgabe im Internet eine rechtlich nicht verbindliche gleichlautende Veröffentlichung im Fellbacher Stadtanzeiger. Dabei wird auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen.“

Der mehr als fünfjährige Übergangszeitraum von April 2016 bis Ende 2021 war bewusst lange gewählt und sollte eine schrittweise „Gewöhnung“ an das Format der Internetbekanntmachung ermöglichen. In Zeiten fortschreitender Digitalisierung und steigender Mediennutzung über alle Altersgruppen hinweg erscheint es daher vertretbar, die Frist für die parallele, rechtlich nicht verbindliche gleichlautende Veröffentlichung im Fellbacher Stadtanzeiger nicht nochmals zu verlängern.

Bei Bauleitplänen bleibt die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung sowohl im Stadtanzeiger als auch im Internet bestehen. Die entsprechende Regelung wurde deshalb auch in die Neufassung der Satzung (§ 1 Abs. 2 neu) übernommen.

Die bisherige Satzung datiert aus dem Jahre 1973 und wurde mehrfach geändert, letztmals wie vorstehend erwähnt im Jahre 2016. Eine Neufassung der Satzung erfolgt deshalb aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Nach Ablauf der Frist am 31.12.2021 wird für einen gewissen Übergangszeitraum im Stadtanzeiger noch auf die Platzierung öffentlicher Bekanntmachungen ausschließlich auf der städtischen Website hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen - Neufassung